

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154

„Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde –

Vorläufige Abwägung zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Offenlage

(Zeitraum: 10.07.2023-18.08.2023)

Nr.	Verfasser/in	Eingangs- datum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.				

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

(Beteiligungszeitraum: 10.07.2023-18.08.2023)

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange/ Nachbarkommune	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	10.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
2	Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)	-	-	-
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 (65)	24.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	11.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	26.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	-	-	-

7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	-	-	-
8	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	17.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
9	Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	-	-	-
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)(Referat Infra I 3)	11.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Verwaltungsaufgaben - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	-	-	-
12	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen	-	-	-

<p>13</p>	<p>Deutsche Bahn AG: Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Region West (Kompetenzteam Baurecht))</p>	<p>18.08.2023</p>	<p><i>Hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer Anfrage zu dem genannten Verfahren.</i></p> <p><i>Wir haben die Stellungnahmen hierzu innerhalb des Konzerns der Deutsche Bahn AG veranlasst. Das Vorhaben befindet sich in der Nähe einer Bahnstrecke. Die Bahnanlagen sind planfestgestellt und genießen Bestandsschutz. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir ohne vorherige Prüfung Ihrer Anfrage nicht zustimmen können.</i></p> <p><i>Aufgrund der Anzahl der innerhalb des DB Konzerns zu beteiligenden Stellen ist es uns nicht möglich, fristgerecht zu antworten. Wir bitten daher um Fristverlängerung bis zum 18.09.2023. Schön wäre es, wenn Sie uns die Fristverlängerung kurz per Mail bestätigen könnten.</i></p> <p><i>Beachten Sie bitte, dass diese Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns, je nach Benennung weiterer Punkte aus dem DB Konzern vorbehalten diese zu ergänzen und ggfs. zu ändern.</i></p>	
	<p>Deutsche Bahn AG: DB Immobilien</p>	<p>19.09.2023</p>	<p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</i></p>	<p>Bei den aktuell marktüblichen hochwertigen PV Modulen, die auch hier zum Einsatz kommen sollen, sind Reflexionen aufgrund der Oberflächenbehandlung ausreichend reduziert, sodass die rechne-</p>

Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 26.10.2022 zur frühzeitigen Beteiligung. Es bleibt bei den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen.

Zusätzlich weisen wir hiermit nochmals ausdrücklich darauf hin, dass zum Bahngelände hin jegliche Blendwirkung ausgeschlossen werden muss. Das Blendgutachten stellt eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Blendwirkung fest. Auch diese ist bereits von Anfang an zu vermeiden und muss durch entsprechende Abschirmungen dauerhaft verhindert werden.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

risch ermittelten Reflexionen in der Realität kaum eine relevante, sicherheitskritische Blendwirkung entwickeln werden. Dennoch hat der Vorhabenträger eine weitere gutachterliche Stellungnahme beauftragt, auf die ausdrücklich verwiesen wird. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es einen 100 %-igen Ausschluss jeglicher Blendwirkung durch Reflexionen es in der Realität des Straßen- und Schienenverkehrs nicht geben kann. Insbesondere die Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen auf Objekten sind für Zug- und Fahrzeugführer bekannte und handhabbare Konstellationen. PV Anlagen sind nicht pauschal eine (abstrakte) Gefahrenquelle und eine Blendwirkung als Resultat von Reflexionen ist - unabhängig von rechnerisch ermittelten Ergebnissen - immer ein subjektives Erleben.

Nach Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander wird die Festsetzung zu Einfriedungen dahingehend ergänzt, dass die Zaunanlage im Süden des Plangebiets – entlang der Bahntrasse – als Ausnahme mit einem blickreduzierenden Gewebe versehen werden kann. Hierdurch soll der Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnverkehrs Rechnung getragen werden. Details sind

				im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.
14	Deutsche Post Bauen GmbH, NL Münster	-	-	-
15	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 (Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13)	-	-	-
16	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	-	-	-
17	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	10.07.2023	<p><i>Ihr Schreiben ist am 10.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</i></p> <p><i>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</i></p>	<p>Der Projektentwickler wird über die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts informiert.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung wird die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts zur Kenntnis genommen.</p>

		<p><i>Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.</i></p> <p><i>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.</i></p> <p><i>Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:</i></p>	
--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none">• <i>Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.</i>• <i>Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</i>• <i>Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art</i>	
--	--	--	--	--

			<i>von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.</i>	
18	Ericsson Services GmbH	-	-	-
19	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst- Denkmalpflege)	-	-	-
20	Fernstraßen-Bundesamt	12.07.2023	<i>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</i>	Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die Interessen des Fernstraßen-Bundesamts nicht berührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p><i>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Entwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 154 "Interkommunaler Solarpark In der Hoest" der Stadt Oelde, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</i></p> <p><i>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</i></p> <p><i>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen.</i></p>	
21	Gelsenwasser AG – Hauptverwaltung	-	-	-

22	Gemeinde Beelen: Fachbereich Bauen und Wohnen	19.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
23	Gemeinde Herzebrock-Clarholz: Fachbereich Planen Bauen Umwelt	10.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
24	Gemeinde Langenberg	12.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
25	Gemeinde Wadersloh	-	-	-
26	Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V. (Geschäftsstelle Münster)	17.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
27	Handwerkskammer Münster(Wirtschaftsförderung)	18.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
28	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	11.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
29	Kreis Warendorf, Bauamt	17.08.2023	<i>Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde liegt mir derzeit noch nicht vor. Erforderlichenfalls werde ich diese unverzüglich nachreichen. Zur Wahrung der Fristen bitte ich stets um eine möglichst frühzeitige Beteiligung im Planaufstellungsverfahren.</i>	

		21.08.2023	<p><i>Untere Naturschutzbehörde: (nachträgliche Stellungnahme)</i></p> <p><i>Gegen die vorliegende Planung bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Berücksichtigung nachfolgender Anregungen (A) und Hinweise (H):</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Textliche Festsetzung D 2.1 a): Analog zu Pkt. D 2.1 b) ist eine Einsaat auch unter den Modulflächen mit Regiosaatgut nicht als zulässig, sondern als verpflichtend aufzunehmen, um das Entwicklungsziel nicht durch unerwünschten Aufwuchs von Problemkräutern bzw. Neophyten unter den Modulen zu gefährden.</i> <i>2. Textliche Festsetzung D 2.1 b) und 2.2: Eine Zustimmung der UNB zur Nachmahd ist nicht erforderlich und zu streichen. (A)</i> <i>3. Textliche Festsetzung D 2.2: Für die Ersatzpflanzung sind Bäume mit einem Stammumfang von 20-25 angesetzt. Grundsätzlich besteht großes Interesse, gleichwertige Bäume anzupflanzen. Aufgrund der Größe wäre jedoch der Einsatz von Maschinen erforderlich und ein erhöhter Wasserungsbedarf. Aus fachlichen Gründen ist ein Stammumfang von 14-18 cm in 1 m Höhe ausreichend. (A)</i> 	<p>Zu 1.: Der Stellungnahme wird entsprochen, die textliche Festsetzung wird angepasst.</p> <p>Zu 2.: Der Stellungnahme wird entsprochen, die textliche Festsetzung wird angepasst.</p> <p>Zu 3.: Das Forstamt Münsterland hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es sich bei den in der Entwurfsfassung nach § 9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Heckenstrukturen um Wald im Sinne des Gesetzes handelt. Die Festsetzung nach § 9(1) Nr. 20 BauGB wird zur erneuten Offenlage aufgegeben und die Wallhecken – entsprechend der Forderung des</p>
--	--	------------	---	---

			<p><i>Die Zulässigkeit von Zaunanlagen innerhalb der Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist insoweit einzuschränken, als dass die Zaunanlagen generell nur zu den Modulreihen ausgerichtet hinter den Eingrünungen errichtet werden dürfen, um dem Schutz des Landschaftsbilds vor technischer Überprägung Genüge zu tun. (A)</i></p> <p><i>Bei den aufgeführten Maßnahmen ist ein neuer Punkt „Eingrünung des Solarparks durch eine 3-reihige Hecke im Nordwesten entlang des Wirtschaftsweges“ zu ergänzen. Dies entspricht den definierten Basiskriterien im PV-Konzept der Untere Naturschutzbehörde (UNB) und auch den Inhalten der Selbstverpflichtung „Gute Planung Freiflächen-Photovoltaikanlagen 2022“ des Bundesverbands der Solarwirtschaft BNE. Die Eingrünung ist nur in diesem Teilbereich erforderlich, da dort keine Bestandsgehölze vorhanden sind. Am Süd- und Ostrand sowie am Westrand zum Parallelprojekt auf dem Stadtgebiet von Ennigerloh ist aufgrund vorhandener Strukturen keine Eingrünung erforderlich. (A)</i></p>	<p>Forstamts Warendorf – als Wald festgesetzt.</p> <p>Bzgl. des Standorts der Zaunanlagen wird die Festsetzung entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Flächen des interkommunalen Solarparks sind durch die schon heute bestehenden Gehölzstrukturen aus der freien Landschaft kaum einsehbar. Auf der Nordseite des Plangebiets kann die PV-Anlage von der Straße <i>Zur Angelquelle</i> teilweise eingesehen werden, durch die nördlich diese Straße verlaufende Heckenstruktur mit Überhängern ist diese jedoch gut in den Landschaftsraum eingebunden. Gemäß den Darstellungen im Forst-GIS handelt es sich auch bei dieser Heckenstruktur um Wald i.S.d. Gesetzes.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass – gemäß unterer Wasserbehörde – im Bereich der Gewässerrandstreifen keine Gehölzpflanzungen zulässig sind. Diese müssen zur Gewässerunterhaltung befahrbar sein.</p> <p>In Abwägung der Belange eines Ausbaus der regenerativen Energieerzeugung mit den Belangen einer teilweisen Einsicht</p>
--	--	--	--	---

				<p>der technischen Anlage von dem ausgebauten Wirtschaftsweg aus entscheidet sich die Kommune gegen die Anlage weiterer Hecken. Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p> <p>Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen: § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</p> <p>Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber</p>
--	--	--	--	--

			<p>4. <i>Textliche Festsetzung D 3: Die Unzulässigkeit einer nächtlichen Beleuchtung ist auch für das Sondergebiet zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und deren negativen Folgen auf Artvorkommen festzusetzen. (A)</i></p> <p>5. <i>Textliche Festsetzung E 1.1: Die Durchlasshöhe unterhalb der Einzäunung ist anstelle von 10 bzw. 15 cm auf generell 20 cm zur besseren Kleintierzugänglichkeit entsprechend der definierten Basis-kriterien im PV-Konzept der UNB für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erhöhen. (A)</i></p> <p>6. <i>Begründung Pkt. 6.2: Die innerhalb des Sondergebiets erforderlichen Wege sind entsprechend der Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan nicht wassergebunden, sondern zur Eingriffsminderung unbefestigt bzw. als Schotterrasen auszuführen. Eine entsprechende Festsetzung sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden. (A)</i></p>	<p>dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.</p> <p>Zu 4.: Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen, und die textliche Festsetzung angepasst. Eine Notfallbeleuchtung muss aber auch weiterhin möglich sein.</p> <p>zu 5.: Der Stellungnahme wird entsprochen, die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst.</p> <p>zu 6.: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt, die Wegebefestigung muss den Erfordernissen z.B. Befahrbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen entsprechen. Die textliche Festsetzung D.2.1b wurde entsprechend ergänzt.</p>
--	--	--	---	---

		<p>7. <i>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Die Bilanzierung ist zu korrigieren. Im Berechnungsmodul der UNB ist ein Zielwertzuschlag enthalten, der in der Berechnung bisher fehlt. Für Bestandsgrünland, das nicht mit Modulen überstellt wird, werden 0,2 ÖWE/m² als Zuschlag honoriert, so dass sich der Gesamt-Kompensationsbedarf von 7.059 ÖWE auf unter 4.900 ÖWE deutlich verringert. (A)</i></p> <p>8. <i>Es sollte vertraglich sichergestellt werden, dass die Fläche nach Beendigung der Nutzung wieder ihrer bisherigen Nutzung als Grünland zuzuführen ist. (A)</i></p> <p>9. <i>In dem bezeichneten Ökokonto „Vornholz“ ist ausreichend Aufwertungspotenzial gegeben, so dass die bezeichnete externe Kompensation dort erfolgen kann. Ich bitte um Mitteilung bei Satzungsbeschluss. (H)</i></p> <p>10. <i>Planentwurf: Die Abgrenzung des Sondergebiets ist zu prüfen. Zwischen der SO-Grenze und den Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB befindet sich ein Streifen, der von Modulen unbebaut bleibt, für den Freiflächenanteil relevant ist und dem Sondergebiet zugeschlagen werden sollte. Die Flächen gem. § 9 (1) Nr. 20</i></p>	<p>zu 71.: Der Stellungnahme wird entsprochen, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>zu 8.: Der Stellungnahme wird entsprochen, die Nachfolgenutzung als Grünland nach Beendigung der PV-Nutzung wird vertraglich festgeschrieben.</p> <p>zu 9.: Der Stellungnahme wird entsprochen. Mit Satzungsbeschluss wird die UNB über den geplanten Ausgleich im Ökokonto „Vornholz“ informiert.</p> <p>zu 10.: Wie durch das Planzeichen 15.14. „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets“ festgesetzt, ist nur der Wald (hier: Wallhecken) als eigenständige Fläche festgesetzt.</p>
--	--	---	---

			<p><i>BauGB sollten zur Klarstellung entsprechend der in der Planzeichenverordnung angegebenen Vorgaben (Grünfläche, Fläche für Maßnahmen o.ä.) vollflächig grün dargestellt werden. (H)</i></p> <p><i>11. Ich weise darauf hin, dass die in der Begründung aufgeführte Eingrünung teilweise außerhalb des Bebauungsplangebietes liegt – ein Erhalt kann daher nicht über den Bebauungsplan, sondern muss über städtebauliche vertragliche Regelungen gesichert werden. (H)</i></p>	<p>Die übrigen Flächen gemäß § 9(1) Nr. 16a BauGB und § 9(1) Nr. 20 BauGB sind Teil der nichtüberbaubaren Flächen im Plangebiet.</p> <p>zu 11.: Die UNB bezieht sich vermutlich auf die Heckenstruktur östlich des Plangebiets (außerhalb des Geltungsbereichs dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Heckenstruktur im ForstGIS nachrichtlich dargestellt ist.</p>
30	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld (Regionalniederlassung Münsterland)	11.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
31	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	31.07.2023	<p><i>gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken, da die angrenzende Wallhecke nicht als Wald festgesetzt wird.</i></p> <p><i>Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und/oder entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichendem Ausgleich sprechen zu können.</i></p>	<p>In Abstimmung zwischen Projektentwickler und dem Regionalforstamt Münsterland werden die im Plangebiet stockenden Wallhecken als Waldfläche planungsrechtlich gesichert. Zum Schutz der Gehölze werden darüber hinaus Saumbereiche festgesetzt.</p> <p>Mit Mail vom 06.09.2023 stimmte das Regionalforstamt Münsterland der o.g. Planänderung zu.</p>

			<p><i>Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.</i></p> <p><i>Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.</i></p>	
32	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
33	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
34	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
35	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	12.07.2023	<p><i>Die LWK verweist auf ihre bisherige Stellungnahme vom 29.09.2022.</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen und auf die dortige Abwägung verwiesen.</p>

Stellungnahme vom 29.09.2022 zur Information:

Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet zwischen den Ortslagen der Städte Ennigerloh, Neubeckum und Oelde, nördlich der Bahnstrecke Hannover-Ruhrgebiet. Die Größe der geplanten Fläche beträgt ca. 6,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.

Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundene Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.

Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft drin-

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten, deren Flächen temporär überplant werden. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung.

Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen: § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden

gend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.

Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m² restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.

muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürre Jahren wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.

36	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	20.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
37	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
38	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-	-	-
39	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Regionalverkehr Münsterland GmbH, Lüdinghausen (Verkehrsmanagement)	-	-	-
40	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen	10.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
41	Stadt Beckum, Bauamt (Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung)	-	-	-
42	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Stadtentwicklung	-	-	-
43	Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III. 1-61 – Stadtplanung	14.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
44	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	25.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt

45	TWE-Busverkehr GmbH	-	-	-
46	Vereinigte Gas- und Wasserversorgung, Rheda-Wiedenbrück	15.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
47	Vodafone NRW GmbH	01.08.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
48	Wasser- und Bodenverband Oelde	14.08.2023	<p><i>Gegen das o.g. Vorhaben werden seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oelde keine Bedenken hervorgebracht. In dem Bereich, in dem keine gewässerbegleitende Hecke vorhanden ist, wird ein 5-Meter breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt, der dauerhaft von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung freizuhalten ist. Ich weise darauf hin, dass im Bereich der kommunalen Grenze zwischen Ennigerloh und Oelde das Gewässer 3- 3056 den Wirtschaftsweg unterquert und dann auf dem Stadtgebiet Ennigerlohs nördlich des Wirtschaftsweges als Gewässer 2- 2666 (Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh) weiterführt. Die Fließrichtung verläuft Richtung Osten. Ich weise darauf hin, dass eine Ergänzungspflanzung der Hecke (Festsetzung des Bauungsplans) im Bereich des verrohrten Abschnittes im Bereich des Wirtschaftsweges nicht erfolgt.</i></p> <p><i>Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an mich.</i></p>	<p>Der Projektentwickler wird über die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Oelde informiert.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung wird die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Oelde zur Kenntnis genommen.</p>

49	Wasserversorgung Beckum GmbH	11.07.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
50	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-
51	Zweckverband SPNV Münsterland(Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL))	-	-	-